

Suesserott Jan

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Freitag, 29. Juni 2018 14:14
An: Suesserott Jan; begutachtung
Cc: josef.bauer@bmvrdj.gv.at; melina.oswald@bmvrdj.gv.at; Beate Schaffer; Alfred Lejsek; Raunig, Jutta
Betreff: EKV 2016: BMF-Anmerkungen
Anlagen: Eigentümerkontrollverordnung 2016-EKV 2016-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2018-06-29.docx; Eigentümerkontrollverordnung 2016-EKV 2016-Begutachtungsentwurf-Begründung-BMF-Anmerkungen-2018-06-29.docx; Eigentümerkontrollverordnung 2016-EKV 2016-Begutachtungsentwurf-Anlage-BMF-Anmerkungen-2018-06-29.docx

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Mit der Bitte um Prüfung und Übernahme der BMF-Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Jutta Raunig

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Eigentümerkontrollverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund des § 20b Abs. 3 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX, des § 26 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I. Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX, des § 8 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX sowie des § 16 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX, wird verordnet:

Die Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016, BGBl. II Nr. 425/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb, eine Erhöhung, eine Aufgabe oder eine Herabsetzung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat“

2. § 1 lautet:

„§ 1. Diese Verordnung ist auf Anzeigen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 BWG, § 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016, § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 und § 19 Abs. 1 und 3 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20b Abs. 3 BWG sowie auf Anzeigen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 WAG 2018, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffen, anwendbar.“

3. § 2 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. „Anzeige“: Absichtsanzeige gemäß § 20 Abs. 1 und 2 BWG, § 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016, § 19 Abs. 1 ZaDiG 2018 und § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sowie Absichtsanzeigen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 WAG 2018, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffen.
2. „Anzeigepflichtiger“: Wer gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 BWG, § 24 Abs. 1 und 2 VAG 2016, § 19 Abs. 1 ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 zur Anzeige an die Finanzaufsichtsbehörde (FMA) verpflichtet ist, oder wer gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 WAG 2018 zu einer Anzeige an die FMA verpflichtet ist, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrifft.
3. „Zielunternehmen“: Ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG, ein Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 oder Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 VAG 2016, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2018, ein Zahlungsinstitut gemäß § 4 Z 4 lit. a ZaDiG 2018 oder ein E-Geld-Institut gemäß § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben, eine bestehende qualifizierte Beteiligung verändert oder eine qualifizierte Beteiligung aufgeben werden soll.“

4. § 2 Z 8 entfällt.

5. § 4 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 4. (1) Anzeigen über den Erwerb oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung gemäß § 20 Abs. 1 BWG, § 24 Abs. 1 VAG 2016, § 19 Abs. 1 erster Satz ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sind mit dem Formular gemäß **Anlage 1** samt den gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzulegenden Informationen bei der FMA einzureichen. Anzeigen über den Erwerb oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 14 Abs. 1 WAG 2018 sind samt den gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegenden Informationen bei der FMA einzureichen.

(2) Anzeigen über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder die Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen gemäß § 20 Abs. 2 BWG, § 24 Abs. 2 VAG 2016, § 19 Abs. 1 zweiter Satz ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sind mit dem Formular gemäß **Anlage 2** samt den gemäß Abschnitt 2 dieser Verordnung vorzulegenden Informationen bei der FMA einzureichen.“

6. § 7 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 7. (1) Einer Anzeige über den Erwerb oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung gemäß § 20 Abs. 1 BWG, § 24 Abs. 1 VAG 2016, § 19 Abs. 1 erster Satz ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sind unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung die in den §§ 8 bis 14 angeführten Informationen beizufügen.

(2) Einer Anzeige über den Erwerb oder eine Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 14 Abs. 1 WAG 2018 sind die folgenden Informationen beizufügen:

1. Informationen gemäß Art. 3 bis 9 der ~~d~~Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946, ausgenommen
 - a) Art. 4 Buchstabe e, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe g, Art. 6 Buchstabe f, Art. 7 Buchstabe b, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Buchstabe c der ~~d~~Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 und
 - b) Art. 4 Buchstaben a und b, Art. 5 Abs. 1 Buchstaben a und b, Art. 5 Abs. 2 und Art. 8 der ~~d~~Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946, wenn es sich beim Anzeigepflichtigen um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt;
2. Informationen gemäß Art. 11 Abs. 1 der ~~d~~Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946, unabhängig von der Höhe des beabsichtigten Beteiligungserwerbs.

Die §§ 5 und 6 finden auf Anzeigen ~~nach~~ ~~gemäß~~ diesem Absatz keine Anwendung. Ist der Anzeigepflichtige ein Gruppenunternehmen einer Gruppe, der mehrere Anzeigepflichtige angehören, müssen hinsichtlich desselben Erwerbsvorgangs nur jene Informationen eingereicht werden, die nicht bereits von anderen Anzeigepflichtigen vorgelegt werden. Macht der Anzeigepflichtige von dieser Erleichterung Gebrauch, muss er sich die von den anderen Anzeigepflichtigen eingereichten Informationen entsprechend § 3 zurechnen lassen. Unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 3 Unterabsatz 1 der ~~d~~Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 müssen Informationen nicht erneut vorgelegt werden, wenn der Anzeigepflichtige eine Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 3 Unterabsatz 2 ~~der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946~~ unterzeichnet, in der auch bestätigt wird, dass die nicht erneut vorgelegten Informationen nach wie vor vollständig, richtig und aktuell sind.“

7. § 7 Abs. 3 Z 1b entfällt.

8. § 7 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. ein in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenes Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 13 Nr. 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2341, ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, sind der Anzeige unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung die Informationen gemäß

- a) Z 1,
- b) § 8 Abs. 1 Z 1 bis 4,
- c) § 9 Abs. 1 bis 2 und 5, jeweils ausschließlich über Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 7, sowie
- d) § 9 Abs. 1 Z 4, §§ 10 bis 12 außer § 10 Z 1 lit. d beizufügen;“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen für Beteiligungen gemäß § 20 Abs. 2 BWG, § 24 Abs. 2 VAG 2016, § 19 Abs. 1 zweiter Satz ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sind die in § 8 Abs. 1 Z 1 genannten Informationen beizufügen und es sind der Umfang der geplanten Beteiligungsaufgabe sowie die geplanten Erwerber dieser Beteiligung, sofern diese bekannt sind, anzugeben. Bei der Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen für Beteiligungen gemäß § 20 Abs. 2 BWG, § 24 Abs. 2 VAG 2016, § 19 Abs. 1 zweiter Satz ZaDiG 2018 oder § 8 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 sind zudem die in § 8 Abs. 1 Z 2 genannten Informationen vorzulegen. Die in Abs. 3 Z 1 und 4 genannten Unternehmen haben die in § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Informationen nicht vorzulegen.“

10. § 7 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Hat der Anzeigepflichtige oder ein Unternehmen der Gruppe, der der Anzeigepflichtige angehört, Informationen in den letzten sieben Jahren bereits an die FMA übermittelt, müssen diese Informationen im Rahmen einer Anzeige gemäß Abs. 1 nicht erneut vorgelegt werden, soweit sie nach wie vor vollständig, richtig und aktuell sind.“

11. In § 10 Z 2 wird das Wort „letzen“ durch das Wort „letzen“ ersetzt.

12. § 10 Z 3 lit. d lautet:

„d) die nicht unter lit. a bis c fallen, aber wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 WiEReG sind, unter Angabe der Gründe für das wirtschaftliche Eigentum sowie dessen Umfang.“

13. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Soweit in dieser Verordnung auf das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. I Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf das Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018 anzuwenden.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(5) Soweit in dieser Verordnung auf das Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(6) Soweit in dieser Verordnung auf das E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(7) Soweit in dieser Verordnung auf das Privatstiftungsgesetz – PSG, BGBl. Nr. 694/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015 anzuwenden.

(8) Soweit in dieser Verordnung auf das Aktiengesetz – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden.

(9) Soweit in dieser Verordnung auf das Firmenbuchgesetz – FBG, BGBl. Nr. 10/1991, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2017 anzuwenden.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 150/2017 verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX anzuwenden.

(11) Soweit in dieser Verordnung auf die ~~de~~legierte Verordnung (EU) 2017/1946 verwiesen wird, ist die ~~de~~legierte Verordnung (EU) 2017/1946 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen, ABl. Nr. L 276 vom 26.10.2017 S. 32, anzuwenden.“

14. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel der Verordnung, § 1, § 2 Z 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3 Z 2, § 7 Abs. 4 und 5 erster Satz, § 10 Z 2, Z 3 lit. d, § 15 und die **Anlagen 1 und 2** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. § 2 Z 8 und § 7 Abs. 3 Z 1b treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 außer Kraft. § 7 Abs. 2 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 ist erstmals auf Anzeigen anzuwenden, die ~~am~~nach dem 1. September 2018 eingebracht werden.“

15. Die **Anlage 1** lautet: (siehe Anlage)

16. Die **Anlage 2** lautet: (siehe Anlage)

Kommentiert [WU1]: Statt „am“ wäre besser ein Zeitraum anzugeben. Bitte prüfen, ab welchem Zeitraum ?

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Entwurf dient der Anpassung der Eigentümerkontrollverordnung 2016 (EKV 2016) an die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen, ABl. Nr. L 276 vom 26.10.2017 S. 32.

Die delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 legt die Liste der Informationen fest, die gemäß Art. 12 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 30.06.2016 S. 8 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56 (MiFID II) vom interessierten Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma der zuständigen Behörde zu übermitteln sind. Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) in § 16 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, auch nur mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Daher besteht im Bereich der Wertpapierfirmen künftig keine Rechtsgrundlage mehr für eine Festlegung der in Eigentümerkontrollverfahren vorzulegenden Informationen durch eine Verordnung der FMA. Der Entwurf sieht daher vor, Anzeigen betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Wertpapierfirmen aus dem Anwendungsbereich der EKV 2016 auszunehmen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass bei Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig ebenfalls nur Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen sind. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind vom Anwendungsbereich der MiFID II grundsätzlich ausgenommen (Art. 3 MiFID II) und befinden sich daher auch nicht im unmittelbaren Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 (vgl. deren Art. 1). Aufgrund der sachlichen Nähe zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen ist es aber zielführend, zwischen Wertpapierfirmen und -dienstleistungsunternehmen für einen größtmöglichen Gleichklang der vorzulegenden Informationen zu sorgen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen führen in der Praxis auch immer wieder zu Änderungen der Geschäftsmodelle und zu einem Wechsel der Konzession von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf eine Wertpapierfirma und umgekehrt. Bisher sind für Wertpapierdienstleistungsunternehmen grundsätzlich die Informationen gemäß Abschnitt 2 der EKV 2016 vorzulegen, wobei § 7 Abs. 2 gewisse Erleichterungen vorsieht. Zukünftig sollen sich die vorzulegenden Informationen an der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 orientieren. Im Hinblick auf Informationen, deren Vorlage aufgrund der eingeschränkten Tätigkeiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen nicht erforderlich ist, sind im Entwurf zusätzliche Erleichterungen gegenüber der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Zum Titel der Verordnung):

Die ~~Bezeichnung~~ Der Titel der Verordnung wird angepasst, um auszudrücken, dass Anzeigen über Beteiligungen an Wertpapierfirmen nicht länger von der EKV 2016 geregelt werden.

Zu Z 2, 3, 5, bis 8 (§§ 1, 2, 4, 7):

Bezugnahmen auf Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen werden gestrichen, da sie nicht mehr von der EKV 2016 geregelt werden. Die in Verfahren betreffend Wertpapierfirmen vorzulegenden Informationen werden abschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 geregelt. Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) in § 16 Abs. 3 WAG 2018 auch nur mehr für Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Daher sind auch die Verweise auf § 14 Abs. 1 und 2 WAG 2018 anzupassen, da diese Bestimmung sowohl Anzeigen betreffend Wertpapierfirmen (die nicht mehr durch die EKV 2016 geregelt werden) als auch Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die weiterhin der EKV 2016 unterliegen) umfasst.

Betreffend Zahlungsinstitute ergab sich die Anzeigepflicht für den Erwerb oder die Veräußerung qualifizierter Beteiligungen in der Vergangenheit aus § 11 Abs. 2 ZaDiG in Verbindung mit § 20 BWG. Diese Verweise werden durch entsprechende Verweise auf § 19 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, ersetzt. In § 1 wird auf § 19 Abs. 1 und 3 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20b Abs. 3 BWG verwiesen, weil sich die Anwendbarkeit der EKV 2016 auf Anzeigen ~~nach~~ gemäß dem ZaDi 2018 aus § 19 Abs. 3 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 20b Abs. 3 BWG ergibt.

Zu Z 4, 142 (Zum Entfall von § 2 Z 8, und zu § 10 Z 3 lit. d):

Zum Zeitpunkt der letzten Novelle der EKV 2016 war das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl. I Nr. 150/2017, noch nicht kundgemacht, sodass der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers in § 2 Z 8 gesondert zu definieren war. Nachdem das WiEReG mittlerweile in Kraft ist, kann zukünftig direkt auf die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 2 WiEReG verwiesen werden.

Zu Z 5 (§ 4):

Die Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) sieht zu § 16 Abs. 3 WAG 2018 vor, dass die FMA Art und Form der Übermittlung von Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr zu regeln hat. Dies entspricht der Rechtslage bezüglich Wertpapierfirmen, bei denen unionsrechtlich nur der Inhalt, aber nicht Form und Gliederung der vorzulegenden Informationen vorgeschrieben sind. Daher wird durch die Änderung des § 16 Abs. 3 WAG 2018 sichergestellt, dass die Rechtslage bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Rechtslage bei Anzeigen betreffend Wertpapierfirmen vergleichbar ist. Deswegen ist im Entwurf vorgesehen, dass auch gemäß § 4 EKV 2016 bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen künftig nicht mehr die Formulare gemäß Anlagen 1 und 2 zu verwenden sind.

Abs. 2 betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen ist nicht mehr auf Verfahren zu Beteiligungen an Wertpapierfirmen anwendbar. Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden ebenfalls von Abs. 2 ausgenommen, um eine Schlechterstellung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber Wertpapierfirmen zu vermeiden. Der notwendige Inhalt einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergibt sich daher künftig unmittelbar aus § 14 Abs. 2 WAG 2018.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Aus Abs. 2 ergeben sich künftig abschließend die in Verfahren betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorzulegenden Informationen. Der Entwurf sieht vor, dass bei Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig ebenfalls nur Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen sind. Im Hinblick auf Informationen, deren Vorlage aufgrund der eingeschränkten Tätigkeiten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen nicht erforderlich ist, sind im Entwurf zusätzliche Erleichterungen gegenüber der delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorgesehen.

Gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a wird auf die Vorlage von Informationen verzichtet, die ihrer Art nach im Allgemeinen zur Beurteilung der Eigentümer von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht erforderlich ist. Durch Abs. 2 Z 1 lit. b wird Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 abgebildet. Abs. 2 Z 1 lit. b ist entsprechend den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nur anwendbar, wenn es sich beim Anzeigepflichtigen um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt. Die zusätzlichen, in Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Anforderungen für die Anwendbarkeit dieser Erleichterung werden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund ihres gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018 eingeschränkten Tätigkeitsbereichs jedenfalls erfüllt.

Gemäß Abs. 2 Z 2 sind bei Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen jedenfalls die Angaben gemäß Art. 11 Abs. 1 Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu machen, ungeachtet von der Höhe des Beteiligungserwerbs. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, wonach gemäß § 7 Abs. 2 Z 6 im Interesse der Rechtseinfachheit stets die Angaben gemäß § 14 Abs. 5 zu machen sind, unabhängig von der Höhe des Beteiligungserwerbs.

Im Schlussteil des Abs. 2 wird zunächst klargestellt, dass die §§ 5 und 6 auf Verfahren gemäß Abs. 2 nicht anwendbar sind, weil sich die vorzulegenden Informationen bereits aus der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 ergeben. Außerdem finden sich im Schlussteil des Abs. 2 noch zwei Erleichterungen für Anzeigepflichtige, die sich sowohl auf Informationen gemäß Abs. 2 Z 1 als auch Z 2 beziehen: Zunächst müssen Informationen nicht erneut vorgelegt werden, die für denselben

Kommentiert [WU1]: Das WiEReG kommt nicht in der Z 11, sondern in der Z 12 vor. Bitte um Überprüfung der Paragraphen und Ziffern.

Erwerbsvorgang bereits von einem anderen Gruppenunternehmen vorgelegt worden sind, dies entspricht § 7 Abs. 3 Z 3. Der letzte Satz von Abs. 2 stellt sicher, dass Anzeigepflichtige Informationen, die in den letzten beiden Jahren bereits vorgelegt worden sind, entsprechend Art. 13 Abs. 3 der Ddelegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nicht erneut vorlegen müssen.

Von den Erleichterungen gemäß Abs. 2 unbeschadet bleibt freilich die Befugnis der FMA, im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 3 WAG 2018 die Vorlage zusätzlicher Informationen zu verlangen, die nicht schon aufgrund § 7 Abs. 2 EKV 2016 jedenfalls vorzulegen sind.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 13 Z 1b):

§ 7 Abs. 3 Z 1b wird gestrichen, nachdem Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen nicht mehr von der EKV 2016 geregelt werden.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3 Z 2):

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 waren bisher unter anderem die Informationen gemäß § 7 Abs. 3 Z 1b vorzulegen. Nachdem § 7 Abs. 3 Z 1b entfällt, werden die bisher gemäß § 7 Abs. 3 Z 1b vorzulegenden Informationen direkt in § 7 Abs. 3 Z 2 angeführt. Eine inhaltliche Änderung der vorzulegenden Informationen ist damit nicht verbunden.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 4):

Abs. 4 betreffend die Aufgabe qualifizierter Beteiligungen ist nicht mehr auf Verfahren zu Beteiligungen an Wertpapierfirmen anwendbar. Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden ebenfalls von Abs. 4 ausgenommen, um eine Schlechterstellung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber Wertpapierfirmen zu vermeiden. Der notwendige Inhalt einer Anzeige über die Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergibt sich daher künftig unmittelbar aus § 14 Abs. 2 WAG 2018.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 5):

Abs. 5 ist auf Anzeigen betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen zukünftig nicht mehr anwendbar. Entsprechende inhaltliche Erleichterungen ergeben sich künftig stattdessen aus dem Schlussteil von Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 der Ddelegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

Zu Z 11 (§ 10 Z 2):

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 13 (§ 15):

Aktualisierung von Verweisen. Die „XXX“-Markierungen in § 15 sowie in der Promulgationsklausel sind Platzhalter für die Regierungsvorlage zum 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, (108 BlgNR 26. GP).

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die aufzuhebenden Bestimmungen (§ 2 Z 8 und § 7 Abs. 3 Z 1b) treten mit Ablauf des Tags der Kundmachung außer Kraft. Nur für § 7 Abs. 2 und 5 wird eine gesonderte Regel zur Anwendbarkeit vorgesehen. Aufgrund dieser Regel richtet sich der Inhalt der vorzulegenden Informationen für Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen während des Übergangszeitraums noch nach der alten Rechtslage. Dadurch sollen frustrierte Aufwände für Personen, die derzeit eine Anzeige betreffend Beteiligungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorbereiten, vermieden werden.

Zu Z 15, und 16 (Anlagen 1 und 2):

Entsprechend der Regierungsvorlage für das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (108 BlgNR 26. GP) zu § 16 Abs. 3 WAG 2018 werden die Anlagen an den Umstand angepasst, dass in Anzeigen wegen Beteiligungen an Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Verwendung bestimmter Formblätter nicht mehr vorgeschrieben ist.

Anlage 1

Zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb, eine Erhöhung, eine Aufgabe oder eine Herabsetzung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat (Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016)

**Anzeigeformular gemäß § 4 Abs. 1 EKV 2016
Erwerb/Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung**

An die

Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA

Eingangsstempel

Hiermit wird Folgendes angezeigt:

- Absicht des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung
- Absicht der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung

an folgendem/folgender*

- Kreditinstitut:
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen:
- Zahlungsinstitut:
- E-Geld-Institut:

Firma oder Bezeichnung	
Rechtsform	
Sitz	
	Straße, Hausnummer

* Für Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Verwendung des Anzeigeformulars nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 EKV 2016).

	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	

Der Anzeigepflichtige hat nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen:

Nein Ja

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen

a) Angaben, wenn der Anzeigepflichtige eine natürliche Person ist:

Familiennamen		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

b) Angaben, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist:

Firma oder Bezeichnung	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

Sitzland		
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	
Firmenbuchnummer oder Ordnungsmerkmale einer vergleichbaren Registereintragung		

c) Zustellungsbevollmächtigter (sofern bestellt):

Familiennamen oder Firma und Rechtsform		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	

d) Vertretungsbefugter Rechtsvertreter, sofern der Anzeigepflichtige vertreten ist:

Familiennamen oder Firma und Rechtsform		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	

Land	
------	--

2. Weitere Angaben zum Anzeigepflichtigen und zur geplanten Beteiligung

a) Der Anzeigepflichtige ist ein Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 EKV 2016:

Nein

Ja, es handelt sich bei dem Anzeigepflichtigen um ein/eine:

- Kreditinstitut
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen
- Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Pensionskasse
- Zahlungsinstitut
- E-Geld-Institut

b) Der Anzeigepflichtige ist ein Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1a [EKV 2016](#), das gemeinsam mit dem Zielunternehmen der konsolidierenden Beaufsichtigung durch die FMA unterliegt:

Nein

Ja, es handelt sich beim Mutterunternehmen des Anzeigepflichtigen um ein:

- Kreditinstitut
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen
- anderes Unternehmen:

--

Name des Mutterunternehmens
Beschreibung der gesellschaftlichen Beziehung des Anzeigepflichtigen zum Mutterunternehmen
Beschreibung der gesellschaftlichen Beziehung des Zielunternehmens zum Mutterunternehmen

c) Der Anzeigepflichtige ist ein Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 EKV 2016:

Nein

Ja, es handelt sich bei dem Anzeigepflichtigen um ein/eine:

- Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- Wertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU

Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 13 Nr. 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG

Die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) sind:

d) Der Anzeigepflichtige macht Gebrauch von § 7 Abs. 3 Z 3 EKV 2016:

Nein

Ja; die nicht vorgelegten Informationen werden von folgenden weiteren Anzeigepflichtigen vorgelegt:

1.	
2.	
3.	

e) Der Anzeigepflichtige macht Gebrauch von § 7 Abs. 5 EKV 2016:

Nein

Ja

Bezeichnung der Informationen, die nicht erneut vorgelegt werden, unter Anführung der Anlagennummer:	
1.	
2.	
3.	

Die angeführten, nicht erneut vorgelegten Informationen sind nach wie vor vollständig, richtig und aktuell.

Zusätzliche Angaben zu den nicht erneut vorgelegten Informationen:

Datum der ursprünglichen Übermittlung der nicht erneut vorgelegten Informationen an die FMA:

1.	
2.	
3.	

Hat der Anzeigepflichtige ursprünglich selbst die Information der FMA übermittelt?

Wenn Nein, ist der Name des Unternehmens anzugeben, das die Information ursprünglich der FMA übermittelt hat

1.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
----	---	--

2.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
3.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Wurden die nicht erneut vorgelegten Informationen gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 lit. a [EKV 2016](#) in einem Verfahren übermittelt, für das die FMA eine Geschäftszahl bekannt gegeben hat?

Wenn Ja, ist die Geschäftszahl anzuführen

1.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
2.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
3.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Wurden die nicht erneut vorgelegten Informationen gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 lit. b [EKV 2016](#) in Erfüllung einer gesetzlichen Melde- oder Anzeigepflicht übermittelt?

Wenn Ja, ist/sind die gesetzliche(n) Bestimmung(en) anzugeben, in deren Erfüllung die Meldung oder Anzeige erfolgte

1.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
2.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
3.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Wurden die nicht erneut vorgelegten Informationen gemäß § 7 Abs. 5 Z 3 lit. c [EKV 2016](#) in einem Verfahren gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übermittelt?

Wenn Ja, ist die Geschäftszahl anzuführen; wenn eine solche nicht vorhanden ist, sind Angaben mit vergleichbarem Identifikationscharakter zu machen

1.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
2.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
3.	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Werden mehr als drei Informationen gemäß § 7 Abs. 5 [EKV 2016](#) nicht erneut vorgelegt, sind die Angaben gemäß § 7 Abs. 5 Z 1 bis 3 [EKV 2016](#) in einer gesonderten Anlage nach oben angeführtem Muster zu machen.

f) Auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens könnte, obwohl weniger als 20 vH oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden sollen, ein Einfluss ausgeübt werden, der mit einer Beteiligung von 20 vH bis 50 vH vergleichbar ist:

Nein

Ja

g) Umfang der geplanten Beteiligung am Zielunternehmen:

Aktueller Kapitalanteil		Aktueller Stimmrechtsanteil in Prozent
in vH	Nominale in Euro	
Geplanter Kapitalanteil		Geplanter Stimmrechtsanteil in Prozent
in vH	Nominale in Euro	
Grund- oder Stammkapital des Zielunternehmens in Euro		

3. Beizufügende Informationen

Welche Informationen die Anlagen im Detail zu enthalten haben, ergibt sich verbindlich aus der Eigentümerkontrollverordnung [2016](#) (EKV 2016) der FMA. Die vorgelegten Anlagen sind mit der entsprechenden Nummer gemäß nachfolgender Tabelle zu versehen.

Kurzbezeichnung der Anlage	Anlage Nr.:	Anlage
Zusätzliche Angaben über gemäß § 7 Abs. 5 EKV 2016 nicht erneut vorgelegte Informationen gemäß Punkt 2.g dieses Formulars	1.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Nachweis über die Identität oder rechtliche Existenz des Anzeigepflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 EKV 2016	2.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 EKV 2016	3.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

Liste der Leitungsorgane und der weiteren Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 EKV 2016	4.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Anzeigepflichtigen sowie, soweit vorhanden, seiner Gruppe, gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 EKV 2016	5.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Analyse der Auswirkungen auf die Informationsbereitstellung an die Aufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 EKV 2016	6.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Erklärung über Untersuchungen anderer Behörden oder Gerichte außerhalb der Finanzbranche im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb gemäß § 8 Abs. 1 Z 6 EKV 2016	7.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Erklärung zum beabsichtigten Austausch von Geschäftsleitern des Zielunternehmens gemäß § 8 Abs. 1 Z 7 EKV 2016	8.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Lebensläufe gemäß § 8 Abs. 2 EKV 2016	9.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Zusätzliche Angaben für juristische Personen mit Sitz in einem Drittstaat gemäß § 8 Abs. 3 EKV 2016	10.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Zusätzliche Angaben für Staatsfonds gemäß § 8 Abs. 4 EKV 2016	11.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Zusätzliche Angaben für Private-Equity-Fonds und Hedgefonds gemäß § 8 Abs. 5 EKV 2016	12.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben gemäß § 9 EKV 2016		
Angaben zu Strafverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EKV 2016	13.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 EKV 2016	14.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder vergleichbaren Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 EKV 2016	15.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Exekutionsverfahren und -maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3a EKV 2016	16.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Verfahren einer Aufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 EKV 2016	17.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 EKV 2016	18.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Kündigungen, Entlassungen und Abberufungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 EKV 2016	19.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Verwaltungsverfahren und zivilgerichtlichen Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 lit. a EKV 2016	20.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angaben zu Disziplinarmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 lit. b EKV 2016	21.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

	Angaben und Unterlagen zur Zuverlässigkeit gemäß § 9 Abs. 3 EKV 2016	22.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Angaben gemäß § 9 Abs. 4 EKV 2016	23.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Darstellung der Gruppenstruktur gemäß § 10 Z 1 lit. a EKV 2016	24.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Aufstellung der beaufsichtigten Gruppenunternehmen gemäß § 10 Z 1 lit. b EKV 2016	25.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Darstellung der wesentlichen Beziehungen zwischen den Gruppenunternehmen gemäß § 10 Z 1 lit. c EKV 2016	26.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Analyse der Auswirkungen des Erwerbs auf die aufsichtlichen Konsolidierungskreise gemäß § 10 Z 1 lit. d EKV 2016	27.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Angaben zur Führung von Geschäften gemäß § 10 Z 2 EKV 2016	28.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Liste gemäß § 10 Z 3 EKV 2016	29.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Darstellung der finanziellen und sonstigen Interessen des Anzeigepflichtigen an der qualifizierten Beteiligung gemäß § 11 EKV 2016	30.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anzeigepflichtigen gemäß § 12 EKV 2016			
	Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 EKV 2016	31.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Berichte über die Jahresabschlussprüfungen der letzten drei Geschäftsjahre gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 EKV 2016	32.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Sonstige offenzulegende Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 EKV 2016	33.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Vermögensaufstellung gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 EKV 2016	34.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Informationen über den Konzernabschluss gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz EKV 2016	35.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Planabschlüsse gemäß § 12 Abs. 2a EKV 2016	36.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Aufzählung und Beschreibung der Einkommensquellen des Anzeigepflichtigen gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 EKV 2016	37.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Vermögensaufstellung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 EKV 2016	38.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Aufstellung von Sicherheiten und Bürgschaften gemäß § 12 Abs. 3 Z 2a EKV 2016	39.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Einkommenssteuererklärungen und Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Kalenderjahre gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 EKV 2016	40.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

	Ratings gemäß § 12 Abs. 4 EKV 2016	41.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Darstellung der für den Erwerb erforderlichen Eigen- und Fremdmittel gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 EKV 2016	42.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Vereinbarungen und Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 EKV 2016	43.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Darstellung gemeinsamer Handlungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 EKV 2016	44.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Angaben zum Erwerbspreis gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 EKV 2016	45.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Angaben zum Marktwert des Zielunternehmens gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 EKV 2016	46.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
	Geschäftsplan bzw. Darstellung strategischer Ziele und Pläne gemäß § 14 EKV 2016	47.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

4. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname	
Vorname(n)	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

Der Anzeigepflichtige trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in der Anzeige oder auf Verlangen der FMA vorgelegten Informationen.

Datum und Unterschrift(en) des/der Anzeigepflichtigen

Anlage 2

Zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Informationen, die ein Anzeigepflichtiger, der einen Erwerb, eine Erhöhung, eine Aufgabe oder eine Herabsetzung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, an einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an einem Zahlungsinstitut oder an einem E-Geld-Institut beabsichtigt, der FMA vorzulegen hat (Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016)

**Anzeigeformular gemäß § 4 Abs. 2 EKV 2016
Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung/Unterschreitung von gesetzlichen Beteiligungsgrenzen**

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA

Eingangsstempel

Hiermit wird Folgendes angezeigt:

- Absicht der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung
- Absicht der Unterschreitung von gesetzlichen Grenzen einer qualifizierten Beteiligung

an folgendem/folgender*

- Kreditinstitut:
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen:
- Zahlungsinstitut:
- E-Geld-Institut:

Firma oder Bezeichnung	
Rechtsform	
Sitz	
	Straße, Hausnummer

* Für Anzeigen betreffend Beteiligungen an Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist die Verwendung des Anzeigeformulars nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 EKV 2016).

	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	

1. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen

a) Angaben, wenn der Anzeigepflichtige eine natürliche Person ist:

Familiename		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

b) Angaben, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist:

Firma oder Bezeichnung		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Sitzland		
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	
Firmenbuchnummer oder Ordnungsmerkmale einer vergleichbaren Registereintragung		

c) Zustellungsbevollmächtigter (sofern bestellt):

Familiennamen oder Firma und Rechtsform		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	

d) Vertretungsbefugter Rechtsvertreter, sofern der Anzeigepflichtige vertreten ist:

Familiennamen oder Firma und Rechtsform		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	

2. Weitere Angaben zum Anzeigepflichtigen und zur geplanten Aufgabe/Unterschreitung

a) Der Anzeigepflichtige ist ein Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 EKV 2016: Nein Ja, es handelt sich bei dem Anzeigepflichtigen um ein/eine:

- Kreditinstitut
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen
- Wertpapierfirma oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Pensionskasse
- Zahlungsinstitut
- E-Geld-Institut

b) Der Anzeigepflichtige ist ein Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 EKV 2016: Nein Ja, es handelt sich bei dem Anzeigepflichtigen um ein/eine:

- Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- Wertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU
- Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Art. 13 Nr. 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG

Die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) sind:

c) Umfang der geplanten Aufgabe/Unterschreitung der Beteiligung am Zielunternehmen:

Aktueller Kapitalanteil		Aktueller Stimmrechtsanteil in Prozent
in vH	Nominale in Euro	
Geplanter Kapitalanteil		Geplanter Stimmrechtsanteil in Prozent
in vH	Nominale in Euro	

Grund- oder Stammkapital des Zielunternehmens in Euro		

d) Natürliche und nicht natürliche Personen, an die geplant ist, die unter lit. c angeführte Beteiligung zu übertragen. Handelt es sich dabei um mehrere Personen, sind diese in einer gesonderten Anlage nach unten angeführtem Muster anzuführen.

Zu übertragender Kapitalanteil			Zu übertragender Stimmrechtsanteil in vH
Geplanter Erwerber Nummer	in vH	in Euro	
1			
2			

e) Angaben, wenn geplanter Erwerber eine natürliche Person ist:

Familiennamen		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsland		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	

	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)		
E-Mail-Adresse		

f) Angaben, wenn geplanter Erwerber keine natürliche Person ist:

Firma oder Bezeichnung		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Sitzland		
Anschrift der Hauptniederlassung		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Land	
Firmenbuchnummer oder Ordnungsmerkmale einer vergleichbaren Registereintragung		

3. Beizufügende Informationen

Welche Informationen die Anlagen im Detail zu enthalten haben, ergibt sich verbindlich aus der Eigentümerkontrollverordnung 2016 (EKV 2016) der FMA. Die vorgelegten Anlagen sind mit der entsprechenden Nummer gemäß nachfolgender Tabelle zu versehen.

Kurzbezeichnung der Anlage	Anlage Nr.:	Anlage
Nachweis über die Identität oder rechtliche Existenz des Anzeigepflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 EKV 2016	1.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 EKV 2016 im Fall der qualifizierten Unterschreitung der gesetzlichen Grenzen für Beteiligungen (§ 7 Abs. 4 EKV 2016)	2.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei
Angabe(n) zu weiteren Erwerbern gemäß Punkt 2 lit. d dieses Formulars	3.	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> liegt nicht bei

4. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname	
Vorname(n)	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

Der Anzeigepflichtige trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in der Anzeige oder auf Verlangen der FMA vorgelegten Informationen.

Datum und Unterschrift(en) des/der Anzeigepflichtigen